96

lung dienen sollen. Es erscheint mir notwendig, das grundsätzliche Verhältnis beider Vertragsparteien, über das in den vorangegangenen Verhandlungen viel gesagt und geschrieben, manches aber vielleicht auch nur angedeutet oder auch gar nicht ausgesprochen worden ist, eindeutig festzustellen. Das geschieht wohl am besten in einem Vorspruch zum Vertrage, für den ich folgende Fassung in Vorschlag bringe:

„Der F.-W. Hendel Verlag, dessen gesamte Verlagsarbeit darauf gerichtet ist, seltneres gemeinfreies Schrifttum in Liebhaberausgaben weitesten Kreisen zugänglich zu machen, hat im Rahmen dieses Programms die Herausgabe des Sammelwerkes „Denkmäler der germanischen Frühzeit und des deutschen Mittelalters" angekündigt. In diesem Sammelwerk sollen Quellen zur älteren deutschen Geschichtskunde im Urtext und in der Übersetzung zusammengestellt werden. Die Urtexte sollen bereits vorhandenen Quellenwerken, insbesondere den Monumenta Germaniae historica entnommen werden. Sie sind nach Ansicht des Verlages, der sich dabei auf Rechtsgutachten von Spezialisten stützt, samt und sonders gemeinfrei. In gewissem Umfange sollen auch gemeinfreie Übersetzungen übernommen werden, soweit sie brauchbar erscheinen.

Der Präsident des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde hat dem Verlag gegenüber geltend gemacht, dass die geplante Ausgabe der „Denkmäler" die Belange des Reichsinstitutes als des Trägers der Monumenta Germaniae historica in sehr hohem Masse berühre. Seiner Meinung nach ist die Autorisation der „Denkmäler" durch das Reichsinstitut, insbesondere die Genehmigung zur Benutzung von Texten und Übersetzun-